

Kurztitel

Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 448/1984

§/Artikel/Anlage

§ 28

Inkrafttretensdatum

23.11.1984

Außerkrafttretensdatum

31.03.1992

Text

§ 28. Es ist verboten, Waren oder Leistungen in der Form zu vertreiben, daß die Lieferung der Ware oder die Verrichtung der Leistung oder eine neben der Ware oder Leistung zu gewährende Zuwendung (Prämie) vom Ergebnis einer Verlosung oder einem anderen Zufall abhängig gemacht ist.

(BGBI. Nr. 74/1971, Art. I Z 7)